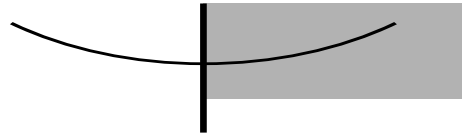


## Amtsangemessene Alimentation – Aktueller Stand



01\_2023-2

Text:

Landesrechtsschutzstelle  
der GEW Rheinland-Pfalz

### Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2015 zwei wegweisende Entscheidungen zum Inhalt des Alimentationsprinzips und zur Bestimmung der Höhe der Besoldung getroffen (BVerfG, Urteil v. 5.5.2015 – 2 BvL 17/09; BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09).

Danach prüft das BVerfG eine mögliche Unteralimentation in drei Prüfungsschritten:

In einem ersten Schritt werden mit Hilfe von fünf Parametern (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder) Alimentationsstruktur und Alimentationsniveau überprüft. Zusätzlich muss auch der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten werden.

Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe unterschritten, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, sodass in einem zweiten Schritt zu prüfen ist, ob sich diese Vermutung durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegen lässt oder erhärtet wird.

Zuletzt ist zu prüfen, ob die grundsätzlich verfassungswidrige Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann.

### **Weiterentwicklung der Rechtsprechung: Alimentationsprinzip verpflichtet den Besoldungsgesetzgeber nebst Beamt:innen auch ihre Familien angemessen zu alimentieren.**

Im Jahr 2020 ist eine weitere Entscheidung des BVerfG zur Alimentation ergangen (BVerfG, Beschluss v. 04.05.2020 – 2 BvL 6/17), wonach der Besoldungsgeber seiner Alimentationspflicht für die Beamt:innen nur ausreichend nachkommt, wenn die Nettobesoldung – inklusive familienbezogener Leistungen und Kindergeld – um mindestens 15 Prozent über der Grundsicherung liegt.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfänger:innen von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird und damit auch den Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

Diese Berechnungsmethode diene aber nicht dazu, die angemessene Höhe der Alimentation zu ermitteln, sondern die Grenze zur Unteralimentation, so der Senat.

### Reaktion des Landesgesetzgebers

Durch das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2022 erfolgte neben der Anpassung der Beamtenbesoldung und -versorgung um 2,8 % zum 01.12.2022 auch die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung. Außerdem beinhaltet das Gesetz detaillierte Regelungen zum kinderbezogenen Familienzuschlag ab dem 3. Kind der deutlich auf aktuell 605 € erhöht worden ist.

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Rheinland-Pfalz  
Martinsstraße 17  
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0  
Fax: 06131 28988-80  
E-Mail: [gew@gew-rlp.de](mailto:gew@gew-rlp.de)

[www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de)  
[www.facebook.com/GEW.RLP](https://www.facebook.com/GEW.RLP)

## Bewertung

Ob trotz der Besoldungsanpassung 2022 von einer Unteralimentation der rheinland-pfälzischen Besoldung auszugehen ist, lässt sich daher nicht pauschal beantworten, sondern diesbezüglich ist allenfalls eine grobe Einschätzung möglich. Die vorgenannte Stufenprüfung des BVerfG erfordert umfangreiche rechnerische Auswertung statistischen Daten, die (noch) nicht bzw. nicht vollständig vorhanden sind. Ohne diese Werte können die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung nicht rechtsseriös beurteilt werden.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Unwägbarkeiten bleibt damit offen, ob die rheinland-pfälzische Berechnungsmethode bei der Einhaltung des Abstandsgebots einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. Das BVerfG stellte bei seiner Berechnung auf die Besoldung eines Partners/einer Partnerin ab und ließ die Einkünfte der anderen Partnerin/des anderen Partners unberücksichtigt. Rheinland-Pfalz berücksichtigt hingegen zusätzlich einen Betrag in Höhe von 5.400 € als Einkünfte des anderen Partners/der anderen Partnerin, der in die Berechnung des Gesamteinkommens einfließt.

Nach unserer nachfolgenden Musterberechnung gehen wir davon aus, dass derzeit einiges dafür spricht, dass das Abstandsgebot gegenüber Bezieher:innen von Bürgergeld mit drei Kindern – wenn auch je nach Fallkonstellation knapp – gewahrt ist.

### *Berechnungsbeispiel:*

Grundschullehrkraft verheiratet, A 12, Stufe 3, 3 Kinder, Steuerklasse 3

Monatliches Bruttogehalt einschließlich aller Familienzuschläge: 4.990 €

Kinderbezogene Zuschläge: brutto 1037,64 € = netto ca. 900 €

Kindergeld 750 €

Gesamt: ca. 1.650 €

Bezieher:innen von Bürgergeld mit 3 Kindern (4, 12, 16 Jahre) knapp 1.100 €

Der Unterschied liegt in diesem Fall bei etwa 550 €, so dass die Alimentation der Kinder der Grundschullehrkraft etwa 50 % über der eines Beziehers oder einer Bezieherin von Bürgergeld liegt. Dabei bleiben allerdings die anteiligen Kosten für die Wohnung, die vom Staat für Bezieher:innen von Bürgergeld übernommen werden, unberücksichtigt, da uns diesbezüglich keine verlässliche Datengrundlage vorliegt.

### **Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hat man?**

Will man dennoch die Amtsangemessenheit der eigenen Besoldung rechtlich überprüfen lassen, kann man gegen die Besoldungsmittelteilung Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist endet immer mit dem jeweiligen Haushaltsjahr, also zum 31.12. eines jeden Jahres.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, muss gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wegen der dargelegten Aspekte wird die GEW aufgrund der nach derzeitigem Erkenntnisstand überschaubaren Erfolgsaussichten allenfalls ein geeignetes Musterverfahren unterstützen können, bei dem der Abstand zwischen Grundsicherung und Alimentation durch kinderbezogene Leistungen so gering ist, dass möglicherweise das Abstandsgebot verletzt ist.

Stand 26.01.2023



**Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Rheinland-Pfalz**

Martinsstraße 17  
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0

Fax: 06131 28988-80

E-Mail: [gew@gew-rlp.de](mailto:gew@gew-rlp.de)

[www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de)  
[www.facebook.com/GEW.RLP](https://www.facebook.com/GEW.RLP)  
[twitter.com/gew\\_rlp](https://twitter.com/gew_rlp)